



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück

Beschlossen vom Studierendenparlament am 02.10.2024,
veröffentlicht am 20.12.2024

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Hochschule Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, auf folgende Beträge festgesetzt:

Zeitraum	Gesamt	ASTA- Beitrag	Anteil Kultursemesterticket	Anteil Deutschlandsemester ticket
Sommersemester 2025	189,40 €	11,00 €	2,00 €	176,40 €

- (2) Das Beitragsaufkommen für das Semesterticket berechtigt die Studierenden, die in Anlage 1 bezeichneten Verkehrsmittel zu nutzen. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück.

§ 3 Semesterticket

- (1) Folgende Studierende haben keinen Anspruch auf ein Semesterticket und sind daher von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit:
- Studierende in Abend-, Fern- und Onlinestudiengängen
 - Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, sofern diese nicht in Vollzeit belegt werden
 - Studierende in Weiterbildungsstudiengängen sowie in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen
- (2) Folgende Personen können sich auf Antrag von der Entrichtung der Beiträge vollständig für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits gezahlter Beiträge verlangen:
- Schwerbehinderte, die nach § 145 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben
 - Studierende im Urlaubssemester
 - Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Tickets absolviert werden.
 - Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind und das Deutschlandsemesterticket der anderen Hochschule nutzen
 - Studierende, die sich zu Studienzwecken mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Tickets aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium, zur Anfertigung einer Abschlussarbeit oder zur Promotion.
- (3) Die Tatbestände nach Abs. 2 sind durch die Studierenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Der Antrag ist zu stellen über das Online-Rückerstattungsportal des ASTA. Der Antrag kann in den Fällen des Abs. 2 b. bis e. nur bis zwei Monate nach Semesterbeginn gestellt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft eingezogen.
- (2) Die Beiträge können nicht erlassen oder gestundet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren, § 20 Abs. 3 Satz 4 NHG

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn der Rückmeldefrist für das Sommersemester 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft außer Kraft.